

**Auseinandersetzung mit der tierversuchsgenehmigenden Behörde
Regierungspräsidium Tübingen im Rahmen des Informationsfreiheitsgesetzes
wegen Schicksal der Tiere am Max Planck Institut Tübingen**

Nachstehend die Zusammenstellung der Korrespondenz mit der Genehmigungsbehörde im Rahmen einer Bürgeranfrage nach Informationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg LIFG (wird fortlaufend aktualisiert):

From: Jocelyne Lopez
Sent: Tuesday, June 27, 2017
To: conrad.maas@rpt.bwl.de
Subject: Anfrage nach LIFG / Affenversuche am MPI Tübingen

An Regierungspräsidium Tübingen
Referat 35 – Veterinärwesen, Tierschutz
Dr. Conrad Maas - conrad.maas@rpt.bwl.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des Informationsfreiheitsgesetzes LIFG bitte ich um Beantwortung folgender Fragen bzw. Übermittlung folgender Informationen über die Primatenversuche am Max Planck Institut für biologische Kybernetik in Tübingen (MPI):

Frage 1:

Seit wann hat Ihre Behörde Affenversuche in der Hirnforschung am MPI genehmigt und wann lief die letzte Genehmigung aus?

Frage 2:

Wie viele Primaten wurden seit Anfang der Versuche bis zu ihrer endgültigen Einstellung durch Ihre Behörde genehmigt?

Frage 3:

Wurde die Tötung der Tiere nach Beendigung der Versuchsreihe für alle Tiere im jeweiligen Forschungsantrag genehmigt?

Frage 4:

Jeweiliger Todeszeitpunkt und jeweilige Todesursache aller von Ihrer Behörde genehmigten Tiere.

Frage 5:

Wie viele Tiere lebten noch im Institut zum Zeitpunkt der Ausstrahlung des Filmmaterials durch Stern-TV aus den Undercover-Recherchen im September 2014 und der Aufnahme von Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft?

Frage 6:

Wie viele Tiere lebten noch nach der endgültigen Einstellung der Versuche im April 2017?

Frage 7:

Den Medien ist zu entnehmen, dass eine geringe Anzahl von überlebenden Tieren „an wissenschaftliche Institutionen im europäischen Ausland“ nach endgültiger Einstellung der Versuche verkauft wurden:

- a) Wurden die Tiere an Institutionen bzw. Tierversuchslabore verkauft, die weitere Versuche mit den Tieren vorhaben?
- b) Anzahl der überlebenden Tiere?
- c) Wurde der Verkauf von schon im Rahmen eines laufenden Versuchsvorhabens genehmigten Tieren am MPI zur etwaigen Wiederverwendung im Tierversuch bei der Genehmigungsbehörde beantragt und genehmigt? Wenn ja, wann?

- d) Wurde eine etwaige Wiederverwendung der überlebenden Tiere im Tierversuch von der Ethikkommission behandelt und befürwortet?

- e) Nach welcher Begründung wurden überlebende und noch lebensfähige Tiere nach endgültiger Einstellung der Versuche nicht in geeigneten Refugien untergebracht, wie Ihre Behörde es in Erwägung gezogen hatte, da keine Forschungsergebnisse mit diesen Tieren zu erwarten waren?

Frage 8:

Gemäß § 35 TierSchVersV ist eine rückblickende Bewertung von abgeschlossenen Versuchsvorhaben durch Ihre Behörde vorzunehmen. Ich bitte deshalb um Zusendung von folgenden Unterlagen:

Kopie der rückblickenden Bewertung mit Nachweis aller in § 35 TierSchVersV vorgeschriebenen Prüfungen durch einen fachlich qualifizierten Mitarbeiter Ihrer Behörde von allen bei MPI schon abgeschlossenen Versuchsvorhaben an Affen.

Eine Übermittlung der Unterlagen sollte auf elektronischem Wege stattfinden, um Papier- und Kopierkosten zu sparen und die Umwelt zu schonen.

Ich berufe mich auf ein starkes öffentliches Interesse angesichts der immer noch stattfindenden Debatte um die Affenversuche am MPI Tübingen und bitte um Gebührenbefreiung.

Ich bitte um unverzügliche Zusendung der gewünschten Unterlagen, spätestens jedoch innerhalb der im LIFG vorgeschriebenen Frist von 1 Monat und danke dafür im Voraus.

Bitte bestätigen Sie mir umgehend den Eingang meiner Eingabe per Email.

Mit freundlichen Grüßen
Jocelyne Lopez

From: [Maas, Dr. Conrad \(RPT\)](#)

Sent: Tuesday, June 27, 2017 10:11 AM

To: **Jocelyne Lopez**

Subject: AW: Anfrage nach LIFG / Affenversuche am MPI Tübingen

Sehr geehrte Frau Lopez,

für Ihre Anfrage danke ich Ihnen.

Sie werden nach entsprechender Prüfung und Bearbeitung eine Antwort erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

C. Maas

Dr. Conrad Maas

Regierungspräsidium Tübingen

Ref. 35 Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung

Tel.: 07071/757 3386



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Tübingen 11.07.2017

Aktenzeichen 31-16/9185.80/

LIFG/Lopez 27.6.17

(Bitte bei Antwort angeben)

Frau Jocelyn Lopez

nachrichtlich per E-Mail

 **Bürgeranfrage nach Landesinformationsfreiheitsgesetz**

Ihre E-Mail vom 27.06.2017

Sehr geehrte Frau Lopez,

für Ihre E-Mail vom 27.06.2017 bedanken wir uns.

Ihren Auskunftsanspruch nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) können wir aufgrund des Umfangs und der Komplexität der begehrten amtlichen Informationen nicht innerhalb der Monatsfrist des § 7 Abs. 7 Satz 1 LIFG bearbeiten. Die Entscheidungsfrist wird daher gemäß § 7 Abs. 7 Satz 2 LIFG auf drei Monate bis zum **27.09.2017** verlängert.

Ferner müssen wir Sie darauf hinweisen, dass die Beschaffung der angeforderten Informationen sowie die rechtliche Begutachtung Ihres Antrags mit einem nicht unerheblichen personellen Verwaltungsaufwand verbunden sind. Auch lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht sagen, ob die von einzelnen Fragen betroffenen Personen ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss des Informationszugangs haben könnten. Dies hätte für uns zur Folge, dass wir diesen zunächst Gelegenheit zur Stellungnahme bzw. zur Erteilung der Einwilligung in den Informationszugang gewähren müssten und bei einer etwaigen Verweigerung der Zustimmung, eine Abwägungsentscheidung gemäß § 5 Abs. 1 Alternative 2 LIFG zu treffen hätten (vgl. § 8 Abs. 1 LIFG).

Hierdurch entstünde aufgrund der dann erforderlichen juristischen Prüfung ein weiterer nicht unerheblicher Verwaltungsaufwand.

In Summe dürften daher Gesamtkosten von bis zu 350,00 Euro anfallen.

Da die anfallenden Kosten voraussichtlich die Höhe von 200,00 Euro übersteigen, bitten wir Sie gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 LIFG darum, uns innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Schreibens mitzuteilen, ob Sie Ihren Antrag unter diesen Umständen noch weiterverfolgen oder ihn kostenfrei zurücknehmen möchten. Wird die Weiterverfolgung des Antrags nicht innerhalb der Monatsfrist erklärt, gilt der Antrag als zurückgenommen, vgl. § 10 Abs. 2 Satz 2 LIFG.

Die weiteren Schritte leiten wir ein, sobald Sie uns gegenüber entsprechend Stellung genommen haben.

Mit freundlichen Grüßen,

gez.

Dr. Conrad Maas

From: Jocelyne Lopez
Sent: Tuesday, July 11, 2017 4:33 PM
To: Conrad.Maas@rpt.bwl.de
Subject: Anfrage nach LIFG wegen Primatenversuchen am MPI Tübingen

Sehr geehrter Herr Dr. Maas,

ich danke für Ihren Zwischenbescheid bzgl. meiner o.g. Anfrage nach LIFG wegen Affenversuchen am MPI Tübingen.

Jedoch möchte ich hier gleich mein Unverständnis ausdrücken, sowohl für die Fristverlängerung von 3 Monaten, als auch für die angekündigten hohen Gebühren, die nicht durch einen hohen Verwaltungsaufwand nachvollziehbar zu erklären sind.

Die 8 von mir gestellten Fragen stellen nämlich gesetzliche Pflichtangaben aus den Forschungsanträgen oder aus Ihren Kontrollprotokollen der Durchführung der Versuche dar und können ohne Aufwand den Ihrer Behörde vorliegenden Unterlagen übernommen werden. Externe Recherchen oder Angaben von behördenfremden Personen sind zur Beantwortung meiner 8 Fragen weder notwendig noch begehrt, denn sie betreffen ausschließlich Pflichtangaben aus der Genehmigungsakte und unterliegen daher ausschließlich Ihrem Zuständigkeitsbereich. Eine etwaige Schwärzung von personenbezogenen Daten - welche von mir auch nicht begehrt wurden – ist ebenfalls kein außerordentlicher Verwaltungsaufwand - Schwärzungen sind im Rahmen des Informationsfreiheitsgesetzes vorgesehen und werden gängig praktiziert.

Ich bitte daher bei Erteilung der gewünschten Informationen um eine detaillierte Auflistung des Zeitaufwands zu jeder einzelnen Verwaltungstätigkeit für die Beantwortung meiner 8 Fragen, wie es auch im Rahmen des Informationsfreiheitsgesetzes praktiziert wird.

Trotz der Fristverlängerung und den angekündigten hohen Gebühren möchte ich auf jeden Fall meinen Antrag weiterverfolgen und bitte um eine kurze Empfangsbestätigung meiner Mail.

Mit freundlichen Grüßen
Jocelyne Lopez

From: [Maas, Dr. Conrad \(RPT\)](#)

Sent: Tuesday, July 11, 2017 4:57 PM

To: Jocelyne Lopez

Subject: AW: Anfrage nach LIFG wegen Primatenversuchen am MPI Tübingen

Tübingen, 11.07.2017

Sehr geehrte Frau Lopez,

gerne bestätige ich Ihnen den Eingang ihres unten stehenden Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

C. Maas

Dr. Conrad Maas

Regierungspräsidium Tübingen

Ref. 35 Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung

Tel.: 07071/757 3386



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Frau
Jocelyne Lopez

Tübingen 27.09.2017
Aktenzeichen 31-16/9185.80/LIFG/
Lopez 27.6.17
(Bitte bei Antwort angeben)

Kassenzeichen (Bitte bei Zahlung angeben):	
	1705150098173
IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02	
BIC: SOLADEST600	
Betrag:	250,00 EUR

Anfrage nach Landesinformationsfreiheitsgesetz

Ihr Antrag vom 27.06.2017

Sehr geehrte Frau Lopez,

auf Ihren Antrag vom 27.06.2017 ergeht folgende

ENTSCHEIDUNG:

1. Auf die von Ihnen aufgeworfenen Fragen werden die folgenden amtlichen Auskünfte erteilt:

Frage 1: *Seit wann hat Ihre Behörde Affenversuche in der Hirnforschung am MPI genehmigt und wann lief die letzte Genehmigung aus?*

Dem Max-Planck-Institut für biologische Kybernetik (MPIBK) sind vom Regierungspräsidium Tübingen seit 1997 Genehmigungen für Primatenversuchsvorhaben erteilt worden. Die zeitlichen Befristungen der letzten vier Genehmigungen sind aktuell noch nicht verstrichen, wobei am MPIBK derzeit keine Primaten mehr gehalten werden. Auf die Aufrechterhaltung der Haltungserlaubnis für Primaten gemäß § 11 TierSchG ist vom MPIBK verzichtet worden.

